

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2266

vom 25. Oktober 1983

Gemeinde Arlesheim: Gewässerbaulinien für das Schwinbächli, Rechtsgültigerklärung

Der Regierungsrat hat am 27. April 1982 (Nr. 888) die Gewässerbaulinien für das Schwinbächli in der Gemeinde Arlesheim beschlossen. Die Baudirektion ist gleichzeitig beauftragt worden, die Planaufgabe gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Gewässerbaulinienplan wurde während 30 Tagen vom 28. Juni 1982 bis 27. Juli 1982 in der Gemeindeverwaltung Arlesheim öffentlich aufgelegt. Die Planaufgabe war im Amtsblatt Nr. 25 vom 24. Juni 1982 und in verschiedenen Tageszeitungen publiziert. Die von den Gewässerbaulinien betroffenen Grundeigentümer sind mit eingeschriebenem Brief vom 24. Juni 1982 über die Planaufgabe und die Einsprachemöglichkeit orientiert worden.

Während der Auflagezeit haben eine Anzahl der durch die Gewässerbaulinien betroffenen Grundeigentümer rechtzeitig Einsprache erhoben. An der Sitzung der Kommission zur Behandlung von Einsprachen gegen kantonale Tiefbauvorhaben hatten die Einsprecher nochmals Gelegenheit, ihre Abänderungsanträge zu begründen. In der Folge wurde über alle Einsprachen mit Regierungsratsbeschluss entschieden. Der Gewässerbaulinienplan ist aufgrund der Einspracheentscheide überarbeitet und bereinigt worden. Das Plangenehmigungsverfahren gilt als abgeschlossen.

- ://: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen die Gewässerbaulinien für das Schwinbächli in der Gemeinde Arlesheim keine unerledigten Einsprachen mehr vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

2. Die vom Regierungsrat am 27. April 1982 (Nr. 888) beschlossenen und aufgrund der Einspracheentscheide bereinigten Gewässerbaulinien Plan Nr. W 72 B vom 14. Oktober 1983 werden rechtsgültig erklärt.

Mitteilung an Gemeinderat Arlesheim, 4144 Arlesheim

Bodenamt (2)

Planungsamt

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege

Tiefbauamt (3)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

